

Fischereikommission für den Zürichsee, Linthkanal und Walensee

8090 Zürich
Telefon 052 / 397 70 70
Telefax 052 / 397 70 80

Die Fischereikommission für den Zürichsee, Linthkanal und Walensee

nach Einsicht der Gesuche der Inhaber von Netzfischereibewilligungen um die Bewilligung zum Fang von Sandfelchen, Schwebfelchen und Albeli während der Schonzeit 2012 im Zürichsee und Obersee,

gestützt auf § 3 lit. b und § 11 der Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee vom 10. September 1993 und § 7 der Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Zürichsee und Obersee vom 13.7.2007,

verfügt:

- I. Der Albeli- und Felchenlaichfischfang wird unter folgenden Bedingungen durchgeführt:

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Fangbewilligung ist nicht übertragbar. Sie ist nur gültig während der Zeit, welche der zuständige Fischereiaufseher für den Laichfischfang freigibt.
2. Die Laichfischfänge werden durch die Fischereiaufsicht bei festgestellter Laichreife auf Grund von Probefängen freigegeben. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Fischereiaufsehers darf vorher nicht gefischt werden.
3. Der Laichfischfang ist der Aufsicht und Leitung des Fischereiaufsehers Arno Filli unterstellt. Er bestimmt Anfang und Ende des Laichfischfangs; die Fischer haben den Anordnungen des Fischereiaufsehers Folge zu leisten. Dieser kann im Bedarfsfall auch ein grenzüberschreitendes Auslegen der Netze anordnen.
4. Die am Laichfischfang teilnehmenden Inhaber von Berufsfischerbewilligungen üben den Laichfischfang im Seeteil aus, für welchen ihre ordentliche Netzfangbewilligung gilt. Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen des Fischereiaufsehers.
5. Es dürfen nur plombierte Netze verwendet werden. Das Heben der Netze ist nur einmal pro Tag erlaubt. Während der Felchenschonzeit sind jegliche weiteren Sonderfänge untersagt.
6. Übersteigt der Anfall der Fische die Absatzmöglichkeiten, ist der Fischereiaufseher ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sekretär die Fänge teilweise oder ganz einzustellen.
7. Anlässlich der Laichfischfänge gefangene Seesaiblinge sind dem Fischereiaufseher zwecks Entnahme der Fortpflanzungsprodukte zur Verfügung zu halten.
8. Alle Fischer haben sich nach erfolgtem Heben der Netze unverzüglich nach den in Ziff. 13 - 15 dieser Bewilligung aufgeführten Orten zu begeben und die gefangenen Fische der Fischereiaufsicht zwecks Entnahme der Fortpflanzungsprodukte zur Verfügung zu halten..
9. Zur Schonung der Elternfische sind für die Laichfischfänge Boote mit eingebautem Fischkasten zu verwenden. Die Fischkästen müssen mit Umwälzpumpen/Sauerstoff belüftet werden.

10. Der Fischereiaufsicht sind täglich wahrheitsgetreue Angaben betreffend Stückzahl und Gewicht der gefangenen Rogner und Milchner zu machen. Der Fischereiaufseher trägt die Totalfänge sowie die zahlenmässigen Ermittlungen bezüglich unreifer, reifer und verlaichter Fische getrennt für jeden Fischer in die zur Verfügung gestellten Statistikformulare ein. Ebenso ist über die tägliche Laichabgabe Buch zu führen. Die Bewilligungsinhaber haben die Fänge auch in den ordentlichen Fangstatistik-Formularen aufzuführen.
11. Die Fischer sind verpflichtet, der Fischereiaufsicht bei der Laichgewinnung, bei den Fangnotierungen und beim späteren Aussatz der Jungfische behilflich zu sein.
12. Alle gewonnenen Eier werden in der Anlage Stäfa eingelegt.

Besondere Bestimmungen:

13. Sandfelchenfang:

A. Für Inhaber zürcherischer Berufsfischerpachten für den Zürichsee:

- a) Bewilligte Geräte: 6 niedere Grundnetze. Der Fischereiaufseher bestimmt die zu verwendende Maschenweite.
- b) Kontrolle: Ort und Zeit werden durch den Fischereiaufseher bestimmt.

B. Für Inhaber schwyzerischer und st. gallischer Landgarn- oder Schwebnetz- oder Grundnetzpatente:

- a) Bewilligte Geräte:
Für Inhaber Der Fischereiaufseher bestimmt die zu verwendende Maschenweite der niederen Grundnetze.

	maximale Anzahl
eines Landgarn- oder Schwebnetzpatents	6
eines 2. Landgarnpatents zusätzlich	2

b) Als Kontrollorte gelten:

- Für St. Galler Fischer: Bollingen, bei Restaurant "Schiffahrt"
- Für Schwyzer Fischer: Hurden, Freienbach und Bollingen.
- Im Übrigen bestimmt der Fischereiaufseher von Fall zu Fall Zeit und Ort der Kontrolle.

14. Schwebfelchenfang für Inhaber zürcherischer Schwebnetzpatente:

- a) Bewilligte Geräte: Schwebnetzsatz von höchstens 11 Netzteilen. Der Fischereiaufseher bestimmt die zu verwendenden Maschenweiten.
- b) Kontrolle: Ort und Zeit werden durch den Fischereiaufseher bestimmt.

15. Albelifang für Inhaber zürcherischer Berufsfischerpachten sowie für Inhaber schwyzerischer und st. gallischer Grundnetzpatente:

- a) Bewilligte Geräte: Niedere Grundnetze, höchstens 15 Netzteile der vorschriftsgemässen Dimensionen. Die Maschenweite wird durch den Fischereiaufseher bestimmt. Die Netze dürfen nur senkrecht zum Ufer und nur in Tiefen von 15 m und mehr gesetzt werden.
- b) Kontrolle: Zeit und Ort werden vom Fischereiaufseher von Fall zu Fall bestimmt.

16. Die Bewilligungsinhaber sind verpflichtet, die Laichfischfänge durchzuführen. Im Fall einer Verzögerung des Laichgeschäftes über den 31. Dezember hinaus sind die Bewilligungsinhaber gehalten, weiterhin nach Anordnung der Fischereiaufseher zur Laichkontrolle zu erscheinen und die Laichtiere zum Streifen zur Verfügung zu halten.
17. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften oder die Übertretung der Bestimmungen der einschlägigen Gesetze und Verordnungen über die Fischerei hat den sofortigen Entzug der Fangbewilligung und die Überweisung an die Strafinstanzen zur Folge.

II. Mitteilung an:

- Gesuchsteller:
 - o Braschler Andreas, Hurden
 - o Gerny Adrian, Hirzel
 - o Grieser Peter, Obermeilen
 - o Hulliger Fritz, Uerikon
 - o Pfister Hans Jörg, Hombrechtikon
 - o Pfister Remo, Hombrechtikon
 - o Ruf Rolf, Au
 - o Weber Hermann jun., Hurden (nur Sandfelchenfang)
 - o Weber Michel, Hurden
 - o Weidmann Kurt, Männedorf
 - o Weidmann Samuel, Männedorf
 - o Wenger Erwin, Feldbach (nur Albelifang)
 - o Zehnder Stefan, Studen
 - o Züger André, Hurden

- Fischereiaufseher Arno Filli
- Fischereiaufseher Robert Geuggis
- Fischereiaufseher Kurt Keller (SG)
- Fischereiaufseher Josef Kälin (SZ)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei Kanton St. Gallen
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei Kanton Schwyz

**FISCHEREIKOMMISSION FÜR DEN
ZÜRICHSEE, LINTHKANAL UND WALENSEE**

Der Sekretär:



Urs J. Philipp

Lindau, 15.11.2012